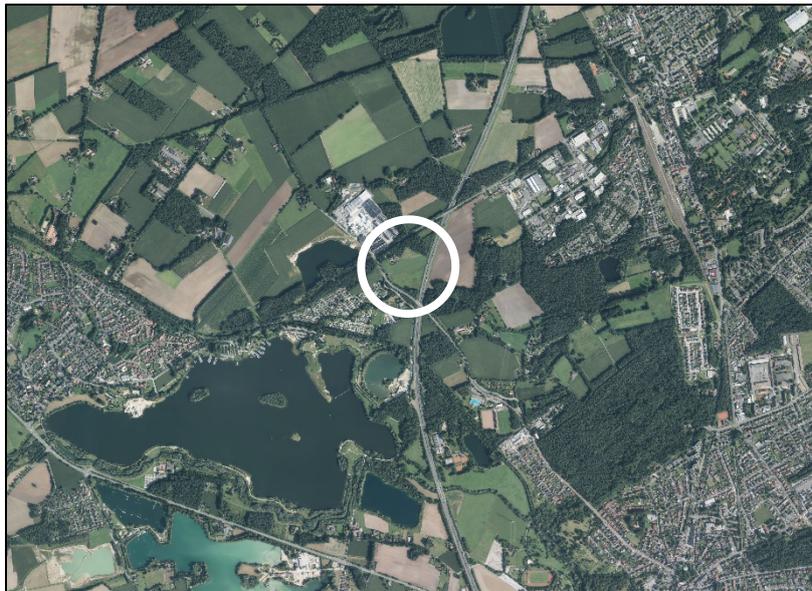


# Zusammenfassende Erklärung

zur  
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. S 345  
„Photovoltaikanlage A 33 / Hermann-Löns-Straße“  
gem. § 10a (1) BauGB

und

zur  
147. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(„Photovoltaikanlage A 33 / Hermann-Löns-Straße“)  
gem. § 6a (1) BauGB



Aufgrund der Parallelität der beiden Planverfahren und der wesentlichen Übereinstimmung der beiden Geltungsbereiche, gilt die zusammenfassende Erklärung für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. S 345 „Photovoltaikanlage A 33 / Hermann-Löns-Straße“ ebenso wie für die 147. Änderung des Flächennutzungsplanes („Photovoltaikanlage A 33 / Hermann-Löns-Straße“)

## 1. Ziel und Inhalt der Planung

Anlass für die 147. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. S 345 „Photovoltaikanlage A 33 / Hermann-Löns-Straße“ im Parallelverfahren ist der Antrag auf Einleitung eines entsprechenden Satzungsverfahrens gem. § 12 (2) Baugesetzbuch (BauGB).

Beantragt wurde die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Modulen zur Gewinnung von Solarenergie in der Gemarkung Sande (Flur 9, Flurstücke 25 (tlw.), 115 (tlw.), 117, 118 (tlw.), und 266 (tlw.)), die sowohl der Versorgung des Unternehmens des Vorhabenträgers nördlich des Plangebietes mit nachhaltig erzeugter Elektroenergie als auch der Einspeisung des Stroms in das öffentliche Versorgungsnetz dienen soll.

Zur Erlangung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist neben der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines *Solarparks* (§ 11 (2) BauNVO) auf landwirtschaftlicher Fläche.

Der Flächennutzungsplan wurde im Rahmen der 147. Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB geändert (von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Solarpark“).

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der geplanten Nutzungs- und Modulstruktur in dem Sondergebiet mit 0,6 festgesetzt:

*Bei dem Maß der baulichen Nutzung ist eine Grundflächenzahl von 0,6 (maximal überbaubare Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche) zulässig.*

Die maximal zulässige Ausnutzbarkeit für ein Sondergebiet (0,8) nach § 17 BauNVO braucht hier nicht gewährt werden. Die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 ist auch unter Berücksichtigung der Begrünungen einschließlich der westlichen gebietseigenen Strauchhecke ausreichend. Diese Flächen gehören zu dem Baugrundstück und stellen einen Anteil an dem Sondergebiet dar.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, da für die Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Fläche für Nebenanlagen nur ein sehr geringer Versiegelungsgrad (0,6 nach BauNVO, real: 0,01) zulässig ist und die Anlage kann zudem vollständig zurückgebaut werden.

Geht man von einem (überdimensionierten) Pfostendurchmesser von 80mm aus, beträgt die Versiegelungsfläche pro Pfosten 0,0064 m<sup>2</sup> bzw. 0,0256 m<sup>2</sup> für alle 4 Pfosten.

Das ergibt je Modultisch, der eine Bodenüberdeckung von 26,54 m<sup>2</sup> umfasst, eine Versiegelung von 0,0256 m<sup>2</sup>. Dies entspricht einem Versiegelungsgrad von 0,096%, der zusätzlich noch durch die Tatsache reduziert wird, dass ja keinesfalls die komplette Vorhabenfläche von Modulen überdeckt wird, sondern erhebliche Flächenteile für Zuwegung, Abstände zwischen den Reihen, Blühstreifen etc. freigehalten werden.

Einzig die zu berücksichtigenden zwei kleinen Trafos (nach neuem Planungsstand vermutlich nur noch ein Trafo mit ca. 3,00x2,00m) und der Zaun tragen dann noch zur Versiegelung bei. Der Gesamtversiegelungsgrad der Fläche wird also sehr wahrscheinlich unter 1% liegen.

Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von rd. 2,5 ha wird

- ein Beitrag zum Klimaschutz mit der Nutzung regenerativer Energie geleistet,
- eine brachliegende Wiesenfläche, die sich wegen der niedrigen Bodenpunkte (extrem sandiger Boden) nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung eignet, genutzt.

Das geplante Vorhaben produziert nach Netzzugang jährlich sauberen Strom für umgerechnet ca. 650 4-Personen-Haushalte und spart gegenüber dem aktuellen deutschen Strommix ca. 900 TSD kg CO<sub>2</sub> / Jahr ein.

Das Projekt stellt also einen ernsthaften Beitrag für die Energiewende vor Ort dar.

## 2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB zu ermittelnden und zu bewertenden Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung (Höke Landschaftsarchitektur I Umweltplanung, Bielefeld) einschließlich

- der naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie
- der Artenschutzprüfung.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 (6) Nr. 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung.

Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt.

Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 (6) Nr. 7 wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft.

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Schutzgütern wird wie folgt abgeschätzt:

Keine Erheblichkeit der Beeinträchtigung bei den Schutzgütern

- Mensch – Erholung
- Mensch – Immissionen
- Tiere
- Biologische Vielfalt
- Wasser – Grundwasser
- Wasser – Oberflächenwasser
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Klima und Luft
- Wechselwirkungen der Schutzgüter

Geringe Erheblichkeit der Beeinträchtigung bei den Schutzgütern

- Pflanzen
- Boden

Mittlere Erheblichkeit der Beeinträchtigung bei den Schutzgütern

- Fläche
- Landschaft (unmittelbares Umfeld)

Als Fachgutachten wurden im Zusammenhang mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt:

- Eingriffsbilanz und Kompensationsplanung zur Verlegung der Kompensationsfläche „PB 035“ in der Gemarkung Sande, Kreis Paderborn (Höke Landschaftsarchitektur I Umweltplanung, Bielefeld, November 2020)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Höke Landschaftsarchitektur I Umweltplanung, Bielefeld, Juni 2021)
- Stellungnahme zum erwartenden Wildwechsel auf der Vorhabensfläche zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes S 345 „Photovoltaikanlage A 33 / Hermann-Löns-Straße“ (Höke Landschaftsarchitektur I Umweltplanung, Bielefeld, November 2021)
- Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Paderborn in Nordrhein-Westfalen (SolPEG GmbH, Solar Power Expert Group, Hamburg, Juli 2020)
- SolPEG Blendgutachten PV Anlage Wüseke – Ergänzung - Stellungnahme zum Erfordernis von Sichtschutzmaßnahmen an der BAB 33 (SolPEG GmbH, Solar Power Expert Group, Hamburg, November 2021)

Gemäß der Eingriffsbilanzierung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 35.804 Biotopwertpunkten. Davon abgezogen wird zusätzlich der Wert, der sich durch die CO<sub>2</sub>-Einsparung der PV-Anlage ergibt. Die Photovoltaikanlage hat einen Jahresertrag von 2589 MWh. PV-Strom hat eine CO<sub>2</sub>-Bilanz von 50kg CO<sub>2</sub> pro MWh Strom gegenüber 401 kg CO<sub>2</sub> pro MWh bei Strom aus dem deutschen Strommix. Wird der Kompensationsbedarf von 35.804 Biotopwertpunkten mit dem Wert der CO<sub>2</sub>-Einsparung mit 15.132 Punkten verrechnet, ergibt sich durch den Bau der PV-Anlage ein Gesamtkompensationsbedarf von 20.672 Biotopwertpunkten.

Dieser Gesamtkompensationsbedarf von 20.672 Biotopwertpunkten, also 5.168 m<sup>2</sup> notwendige Kompensationsfläche (4 WP = 1 m<sup>2</sup> Kompensation), wird der städtischen Kompensationsfläche Nr. 144 „Güsenhofsee, Sande + Erweiterung“ (Gemarkung Sande, Flur 4, Flurstück 183) zugeordnet. Die Flächenzuweisung und Zahlung der anteiligen Herstellungskosten an die Stadt Paderborn wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Paderborn geregelt.

Um etwaige artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben beurteilen zu können, wurde eine avifaunistische Kartierung innerhalb und im Umfeld der Vorhabensfläche vorgenommen. Da eine vollständige Brutvogelerfassung zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht mehr möglich war, erfolgten drei Kartiergänge für planungsrelevante spätbrütende Arten im Zeitraum von Ende Mai bis Ende Juni 2020. Für frühbrütende Arten erfolgte eine Untersuchung des Plan- und Untersuchungsgebiets auf Nester, Horste sowie Spechthöhlen und eine anschließende worst-case-Betrachtung.

Aus der Kartierung und der worst-case-Betrachtung ergaben sich keine Hinweise auf eine Lebensraumfunktion des Plangebiets für planungsrelevante Arten. Aufgrund der Ausstattung stellt dieses lediglich ein nicht essenzielles Nahrungshabitat für einige Fledermaus- und Vogelarten dar.

Unter Berücksichtigung dessen löst der Bau der Freiland-Photovoltaikanlage im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes S 345 „Photovoltaikanlage A 33 / Hermann-Löns-Straße“ in Paderborn-Sennelager keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG aus. Dem Vorhaben stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine Vollzugshindernisse entgegen.

Mit dem Vorhaben „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sind keine Schall- oder Geruchsemissionen und nur geringfügige Reflexionen verbunden.

Schallemissionen der Autobahn werden durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht verstärkt. Die Anlage liegt deutlich niedriger als das Emissionsband „Fahrspur der Autobahn“. Aus diesem Grund sind auch keine Reflexionen des Verkehrslärms der A 33 in Richtung der westlich / nordwestlich des Gebietes liegenden, wohngenutzten Immissionsorte im

Außenbereich an der Sennelagerstraße und der Herrmann-Löns-Straße zu erwarten, welche über die direkte Lärmbelastung der A 33 hinausgehen bzw. diese verstärken.

Ein „Gutachten zur Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage“ wurde zum Nachweis der weiteren Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 33 sowie mit Blick auf die westlich / nordwestlich des Gebietes liegenden, wohngenutzten Immissionsorte im Außenbereich an der Sennelagerstraße und der Herrmann-Löns-Straße erarbeitet.

Die Analyse zeigt für Verkehrsteilnehmer auf der A 33 eine geringfügige, theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Diese liegen allerdings überwiegend deutlich außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels und sind daher zu vernachlässigen. Potentielle Reflexionen sind nur wahrnehmbar, wenn der Blick von der Fahrbahn abgewendet wird und direkt in Richtung der Reflexionen geblickt wird. Selbst bei direktem Blick in die Reflexion über einen Zeitraum von ca. 10-15 Sekunden könnte sich eine Blendwirkung nur in Form von kurzzeitigen Nachbildern bemerkbar machen.

Aufgrund einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme des Büros SolPEG GmbH, Solar Power Expert Group, Hamburg ergibt sich bzgl. der Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Sichtschutzmaßnahmen an der A 33 folgende Beurteilung:

*„Die Ausführungen und Einschätzungen des SolPEG Blendgutachtens haben weiterhin Gültigkeit, eine Blendschutzmaßnahme ist nicht erforderlich. Sofern dennoch aus formellen Gründen eine Sichtschutzmaßnahme gefordert wird, kann diese als blickdichter Zaun (PVC Gewebe mit ca. 50% Schattierwert) oder einer Begrünung in Form einer Hecke entlang der östlichen Geländegrenze realisiert werden. Die Höhe von ca. 1,8 m – 2 m wäre ausreichend. Aus blendschutztechnischer Sicht ist eine solche Maßnahme allerdings nicht erforderlich oder begründbar.“*

### 3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Planverfahren wurde gemäß dem sogenannten Vollverfahren durchgeführt:

Annahme des Antrages auf Einleitung des Verfahrens	Rat der Stadt Paderborn	08.04.2020
Aufstellungsbeschluss	Bezirksausschuss Schloß Neuhaus – Sande	17.06.2020
Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB	Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn	18.06.2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB	vom 29.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020	
Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Bezirksausschuss Schloß Neuhaus – Sande	19.08.2021
Beschluss über den Entwurf zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn	24.08.2021
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2), Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	vom 13.09.2021 bis einschließlich 19.10.2021	

Im Verfahren sind zu folgenden Themen Äußerungen und Stellungnahmen vorgetragen worden, die wie folgt berücksichtigt wurden:

### **Frühzeitige Beteiligung**

Im Rahmen der gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der 147. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründungen an der Informationstafel im Vorraum zum Zimmer 1.09 beim Stadtplanungsamt in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 während der Dienststunden ausgehängt und auf Verlangen erläutert.

Weiterhin bestand die Möglichkeit, die Bebauungsplanunterlagen auf den Internetseiten der Stadt Paderborn und des Landes NRW einzusehen. Während dieser Zeit konnten sich die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Im Rahmen der o.g. Beteiligung sind von der Öffentlichkeit keine Äußerungen vorgetragen worden.

Durch die Träger öffentlicher Belange sind folgende Äußerungen vorgetragen worden, die wie folgt zur Offenlage / öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. §§3 (2), 4 (2) BauGB berücksichtigt worden sind und zu einer Überarbeitung des Vorentwurfes führten:

#### **Landesbetrieb Straßenbau NRW**

- Anbauverbotszone entlang der BAB 33 ist zu berücksichtigen

Die Anbauverbotszone (40 Meter ab befestigtem Fahrbahnrand) sowie die Anbaubeschränkungszone (100 Meter ab befestigtem Fahrbahnrand) werden zur besseren Übersicht im Bebauungsplan eingetragen.

Der Bereich gliedert sich in zwei Teilbereiche (Teilbereich A: Photovoltaikmodule und Teilbereich B: Nebenanlagen). Dabei liegt der Teilbereich B im Westen des Plangebietes außerhalb der 40-m-Anbauverbotszone.

- Berücksichtigung von Fläche zur Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung der BAB am Böschungsfuß

Für den 5,00 m breiten Streifen wird eine mit einem Gehrecht zu belastende Fläche (zugunsten des Baulastträgers der BAB 33) festgesetzt.

Den Bedenken des Kreises Paderborn bzgl. der

- Inanspruchnahme der Kompensationsfläche „PB 035“ des Kreises Paderborn wird gefolgt.

Als Ausgleich des für den Eingriff durch die Solaranlage ermittelten Kompensationsbedarfs von 20.672 Biotopwertpunkten wird eine städtische Ausgleichsfläche am Güsenhofsee (5.168 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Sande, Flur 4, Flurstücknr. 183) zugeordnet. Die entsprechende Regelung erfolgt durch im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Als Entwicklungsziel wird „Extensivgrünland“ vorgesehen.

Ein im Flurstück 118 liegender Teil der Fläche diente bisher als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (PB 035), die im Rahmen des Verfahrens mit einer Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Antrag der Fa. Paul Wüseke, Paderborn-Sennelager, auf Produktions- und Lagerplatzerweiterung in der Gemarkung Sande (Fischer 1990) auf das Flurstück 53, Flur 4 der Gemarkung Sande verlegt wurde.

Somit kommt es zu einer Verlegung von einem Großteil der Kompensationsfläche an einen anderen Standort.

Nach Verlegung der Kompensationsfläche steht dann das Flurstück 118, Flur 9 für den Bau der Photovoltaikanlage zur Verfügung. (Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Antrag der Fa. Paul Wüseke, Paderborn Sennelager, auf Produktions- und Lagerplatzerweiterung in der Gemarkung Sande, - Landschaftspflegerischer Begleitplan - (Höke Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Bielefeld, November 2020)).

Der Hinweis des Dezernates 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) der Bezirksregierung Detmold, dass

- die Planung der Photovoltaikanlage das Flurstück 118 gänzlich und das Flurstück 115 etwas weniger betreffen könnte,
- wird zur Kenntnis genommen.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden aufgrund des sehr sandigen Bodens als Wiesenfläche genutzt, da eine ackerbauliche Nutzung dieser Flächen nicht sinnvoll ist. Der betroffene Grünland-„Feldblock“ (zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit) ist nur gut 2 ha groß, die Bodenwertzahlen sind niedrig.

Die Ausrichtung der PV-Anlage ist bewusst in Nord-Süd-Richtung gewählt. Der im Flurstück 118 liegende Teil der Fläche dient als naturschutzrechtliche Ausgleichfläche. Hierfür ist ein vollständiger Ersatz zu erbringen. Dieser würde sich noch erhöhen, wenn weitere Fläche aus dem Flurstück 118 in Anspruch genommen würde. Das Flurstück 115 ist dagegen von geringerer Wertigkeit und soll deshalb in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der genannten Themen wurde die Begründung vor der Offenlage zur Klarstellung ergänzt und modifiziert. Allgemeine, der Abwägung nicht zugängliche fachliche Hinweise der Träger öffentlicher Belange / Behörden wurden im Planentwurf berücksichtigt.

### Offenlage

Im Rahmen der gem. § 3 (2) durchzuführenden Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage der Planentwürfe) wurden die Entwürfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der 147. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründungen an der Informationstafel im Vorraum zum Zimmer 1.09 beim Stadtplanungsamt in der Zeit vom 13.09.2021 bis zum 19.10.2021 (einschließlich) während der Dienststunden ausgehängt und auf Verlangen erläutert. Weiterhin bestand die Möglichkeit, die Bebauungsplanunterlagen auf den Internetseiten der Stadt Paderborn und des Landes NRW einzusehen. Auch die Gelegenheit zur Abgabe einer diesbezüglichen Stellungnahme wurde sichergestellt.

Im Rahmen der o.g. Beteiligung sind von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen / Äußerungen vorgetragen worden.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 13.09.2021 bis zum 19.10.2021 (einschließlich) statt.

Durch die Träger öffentlicher Belange sind zu folgenden Planinhalten Stellungnahmen vorgetragen worden, die wie folgt abgewogen wurden:

### Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn

- Anbauverbotszonen bzw. Anbaubeschränkungszonen entlang der BAB 33 und zur L 815 „Sennelagerstraße“

Die Grenzen (Anbauverbots- und Beschränkungszonen 40 m bzw. 100 m entlang der BAB) sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt. Da zur Landesstraße

815 im Norden ausschließlich ein Leitungsrecht berücksichtigt ist und dort keine überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Zulässigkeit jedweder baulicher Anlage durch den Bauleitplan vorbereitet wird, ist die Darstellung einer Anbaubeschränkungszone zur Landesstraße nicht erforderlich.

- Verkehrliche Erschließung des Plangebietes von der L 815

Die Erschließung der Photovoltaikanlage erfolgt ausschließlich über die Anbindung zur K 29 „Hermann-Löns-Straße“.

- Regelung bzw. der Nutzungsvertrag zu den unterirdischen Versorgungsleitungen

Die Regelung bzw. der Nutzungsvertrag zu den unterirdischen Versorgungsleitungen und der Unterquerung der Landesstraße 815 „Sennelagerstraße“ wird über einen Antrag beim Straßenbaulastträger Land NRW außerhalb des Bauleitplanverfahrens erfolgen

#### Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

- Anregung, den Bebauungsplan für den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aufzustellen, sondern einen weiteren Ausbau von Photovoltaik auf baulichen Anlagen darzulegen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das geplante Vorhaben produziert nach Netzzugang jährlich sauberen Strom für umgerechnet ca. 650 4-Personen-Haushalte und spart gegenüber dem aktuellen deutschen Strommix ca. 900 TSD kg CO<sub>2</sub> / Jahr ein. Das Projekt stellt also einen ernsthaften Beitrag für die Energiewende vor Ort dar.

Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zum Klimaschutz mit der Nutzung regenerativer Energie geleistet, so dass aus stadtentwicklungs- und stadtplanerischen Gesichtspunkten die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Vorhaben grundsätzlich befürwortet werden kann.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bedarf es nicht der Darstellung, dass Photovoltaikanlagen auch auf baulichen Anlagen errichtet werden können. Die Freiland-Photovoltaikanlage / der Solarpark steht einem Anbringen von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an / auf baulichen Anlagen nicht entgegen.

Der Vorhabenträger betreibt bereits an seinem nördlich des Plangebietes gelegenen Standort die bestehenden Dachflächen an jeder sinnvoll möglichen Stelle vollends mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

- Anregung auf Einzäunung aufgrund des Wildwechsels zu verzichten

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Fläche wird mit einem Stabgitterzaun eingezäunt, wobei der Zaun einen Bodenabstand von etwa 15 Zentimeter hat und somit für kleinere Säugetiere passierbar ist.

Entlang der westlichen Seite der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird eine 2-reihige Strauchhecke mit einem Reihenabstand von 2 Metern und einem Pflanzabstand von 1,5 Metern zur Abpufferung gegenüber der offenen Landschaft angelegt. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Sichtbarrieren durch die Gehölze soll eine Anpflanzung einer zweireihigen Strauchhecke in Richtung Hermann-Löns-Straße erfolgen, wodurch eine vollständige Abschirmung der PV-Anlage erreicht wird. Durch die Anpflanzung einer zweireihigen heimischen Strauchhecke zur westlichen Seite der PV-Anlage wird darüber hinaus ein weiterer Biotoptyp auf der Fläche integriert. Die Hecke dient insbesondere Vogelarten als Ansitzwarte oder als Brutplatz und erbringt somit eine zusätzliche Vegetationsdiversität im direkten Umfeld des Plangebiets.

- Anregung, darzulegen, wie der naturschutzfachliche Eingriff kompensiert werden soll

Der Anregung wird gefolgt.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden aufgrund des sehr sandigen Bodens als Wiesenfläche genutzt, da eine ackerbauliche Nutzung dieser Flächen nicht sinnvoll ist. Der betroffene Grünland-„Feldblock“ (zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit) ist nur gut 2 ha groß, die Bodenwertzahlen sind niedrig.

Dass Freiraum in Anspruch genommen wird ist richtig. Die Freiraumfunktion ist hier durch die verkehrsverlärmte Lage und die Nichtzugänglichkeit als Erholungsraum mit der „Sperrwirkung“ der A 33 und den Durchlass/das Gewässer Thune mit Hermann-Löns-Straße sehr eingeschränkt. Als Ausgleich des für den Eingriff durch die Solaranlage ermittelten Kompensationsbedarfs von 20.672 Biotopwertpunkten wird eine städtische Ausgleichsfläche am Güsenhofsee (5.168 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Sande, Flur 4, Flurstücknr. 183) zugeordnet. Die entsprechende Regelung erfolgt durch im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Als Entwicklungsziel wird „Extensivgrünland“ vorgesehen.

Ein im Flurstück 118 liegender Teil der Fläche diente bisher als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (PB 035), die im Rahmen des Verfahrens mit einer Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Antrag der Fa. Paul Wüseke, Paderborn-Sennelager, auf Produktions- und Lagerplatzerweiterung in der Gemarkung Sande (Fischer 1990) auf das Flurstück 53, Flur 4 der Gemarkung Sande verlegt wurde.

Die „Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide“ wird 1:1 wieder angelegt.

Somit kommt es zu einer Verlegung von einem Großteil der bestehenden Kompensationsfläche an einen anderen Standort. Nach Verlegung der Kompensationsfläche steht dann das Flurstück 118, Flur 9 für den Bau der Photovoltaikanlage zur Verfügung. Auf der Vorhabenfläche erfolgt eine Grünlandeinsaat mit Regiosaatgut (30% aus Kräutern und Leguminosen und 70% aus Gräsern). Die Fläche soll extensiv gepflegt werden, mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Es erfolgt kein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln.

Die Pfosten der Modultische stellen versiegelte Flächen dar, welche sich unter der Berücksichtigung des Trafos auf rd. 1 % (235 m<sup>2</sup>) des Plangebietes beschränken.

Auf den Grünflächen zwischen und unter den Anlagen können sich Kleintiere ungestört aufhalten.

#### Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen

- Hinweis bzgl. der Kostenübernahme ggf. erforderlicher Sichtschutzmaßnahmen zur BAB 33

Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme des Büros SolPEG GmbH, Solar Power Expert Group, Hamburg (SolPEG Blendgutachten PV Anlage Wüseke – Ergänzung November 2021) ergibt sich folgende Beurteilung:

*„Die Ausführungen und Einschätzungen des SolPEG Blendgutachtens haben weiterhin Gültigkeit, eine Blendschutzmaßnahme ist nicht erforderlich.*

*Sofern dennoch aus formellen Gründen eine Sichtschutzmaßnahme gefordert wird, kann diese als blickdichter Zaun (PVC Gewebe mit ca. 50% Schattierwert) oder einer Begrünung in Form einer Hecke entlang der östlichen Geländegrenze realisiert werden. Die Höhe von ca. 1,8 m – 2 m wäre ausreichend.*

*Aus blendschutztechnischer Sicht ist eine solche Maßnahme allerdings nicht erforderlich oder begründbar.“*

Entsprechende, hier aufgrund der örtlichen Situation ausschließlich im Bereich der Module selbst vorzusehende Sichtschutzmaßnahmen, mit dem Ziel der Verhinderung einer noch theoretisch verbleibenden Blendwirkung, sind vom Vorhabenträger im Bedarfsfall zu veranlassen / durchzuführen.

Das Erfordernis solcher Maßnahmen kann sich allenfalls erst nach der Errichtung / Inbetriebnahme zeigen.

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt obliegt die Kostenübernahme für deren Erstellung und Unterhaltung nicht dem Plangeber (Stadt Paderborn), sondern dem Vorhabenträger.

Hierzu wird eine entsprechende Regelung in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

*Aufwendungen und Kosten, die sich durch zu ergreifende Blend-/Sichtschutzmaßnahmen nach Erstellung der Freiland-Photovoltaikanlage / des Solarparks ergeben, sind ausschließlich vom Vorhabenträger zu übernehmen.*

- Anregung zur Errichtung eines Wildschutzzauns zur BAB 33

Der Anregung, einen Wildschutzzaun zu errichten wird nicht gefolgt.

Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme des Büros Höhe Landschaftsarchitektur | Umweltplanung (November 2021) ergibt sich folgende Beurteilung:

*„Aufgrund der aktuellen Nutzung der Vorhabensfläche sowie der anthropogen gestörten Umgebung ist nicht anzunehmen, dass ein regelmäßiger bzw. konzentrierter Wildwechsel über die Fläche und die angrenzende BAB 33 stattfindet. Durch die Einfriedung der Photovoltaikanlage ist entsprechend keine Verstärkung von Wildwechsel über die BAB 33 zu erwarten. In der weiteren Umgebung finden sich darüber hinaus im Vergleich zur Vorhabensfläche ungestörtere Bereiche, in denen ein Wildwechsel wahrscheinlicher ist.“*

- Hinweis, dass vor dem Hintergrund des EEG-Rechts eine Förderung von Modulen innerhalb des 15-m-Streifens ab Böschungsfuß-Autobahn bzw. innerhalb eines 30-m-Streifens gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnkante ggf. nicht förderfähig ist

Die Förderung richtet sich nach den jeweils zum Zeitpunkt des Förderantrage gültigen Bestimmungen des EEG. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind davon unbenommen.

Eine Anpassung der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

Der 15 m Streifen ist entsprechend EEG 2021 § 37 (1) Nr. 2 lit.c im VB-Plan dargestellt / berücksichtigt: „... die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll“

Auf die entsprechenden Ausführungen in der Abwägung zu den jeweiligen Verfahrensständen wird verwiesen.

#### **4. Abschließende Wertung und Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde / Alternativenwahl**

Anlass der Planung ist der konkrete Bauwunsch des Eigentümers der Baustoffwerke Wüseke GmbH. Die Photovoltaikanlage soll zur Versorgung des Unternehmens nördlich des Plangebiets mit nachhaltig erzeugter Elektroenergie und zur Einspeisung des Stroms in das öffentliche Versorgungsnetz dienen. Die Photovoltaikanlage kann nach Netzzugang jährlich für ca. 650 4-Personen-Haushalte sauberen Strom produzieren, wodurch ein Beitrag zum Klimaschutz mit der Nutzung regenerativer Energien geleistet wird. Eine Umsetzung von Photovoltaik auf Dachflächen des Eigentümers ist nicht mehr möglich, da diese bereits vollständig mit Photovoltaik eingedeckt sind.

Unter Abwägung der schlechten Bodenverhältnisse der Vorhabensfläche, der Lage an der A33 sowie der zum Teil bereits vorhandenen abschirmenden Gehölze stellt die Vorhabensfläche eine geeignete Fläche in Bezug auf den Bau von einer Photovoltaik-Anlage dar.

Unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereichs, der zu erwartenden Wirkungen sowie der Ziele des aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes S 345 „Photovoltaikanlage A 33 / Hermann-Löns-Straße“ ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die die zu erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter mindern könnten.

Paderborn, im Januar 2022

Stadtplanungsamt

Drees & Huesmann Planer